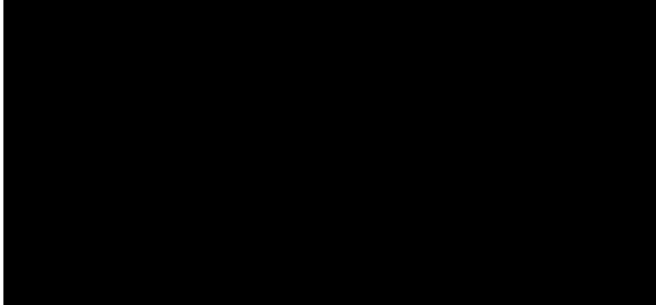




Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,  
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn  
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-1505

TELEFAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat15@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON

INTERNET [www.informationsfreiheit.bund.de](http://www.informationsfreiheit.bund.de)

DATUM Bonn, 28.05.2019

GESCHÄFTSZ. 15-724/002 II#0305

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei  
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **IFG-Antrag vom 5. September 2018 an das BMVI**

HIER Vermittlung zu Ihrer Anfrage „Sämtliche Unterlagen bzgl. Untersuchung von  
Vorwürfen Volkswagen habe auch Benzinmotoren mit Abschaltvorrichtungen  
ausgestattet“ [#33288]

BEZUG Stellungnahmen des BMVI vom 27. März und 23. Mai 2019

Sehr geehrte

zu o. g. Anfrage liegen mir inzwischen die Stellungnahmen vom Bundesministerium  
für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) vor.

Das BMVI legt dar, dass es Ihnen am 18. Oktober 2019 per Briefpost an Ihre Adresse  
in Barcelona mitgeteilt habe, dass das Kraftfahrt-Bundesamt im November 2016  
begonnen habe, mögliche Unregelmäßigkeiten bei den CO<sub>2</sub>-Emissionen von Fahr-  
zeugen mit Automatikgetriebe der Audi AG zu untersuchen. Es bestand der Ver-  
dacht, dass sich das Emissionsverhalten im Realbetrieb aufgrund von Lenkwinklein-  
flüssen und einer damit aktivierten geänderten Schaltstrategie gegenüber dem Ver-  
halten bei der Typprüfung verschlechtert.

Bei diesen Untersuchungen seien auch Fahrzeuge von VW und Porsche sowie  
Fahrzeuge mit Ottomotoren einbezogen worden. Im Rahmen der Untersuchungen



SEITE 2 VON 2 habe sich bisher kein Hinweis auf eine Manipulation bei Fahrzeugen mit Ottomotoren ergeben.

In einer 2. Stellungnahme wies das BMVI zudem darauf hin, dass es Ihre Anfrage nicht als IFG-Antrag, sondern als Bürgeranfrage sehe. Das BMVI sei außerdem der Auffassung, dass es sich bei den von Ihnen beantragten Informationen um Umweltinformationen handle und daher ausschließlich der Anwendungsbereich des Umweltinformationsgesetz (UIG) eröffnet sei. Im Übrigen enthalte ein im Internet veröffentlichter Bericht der Untersuchungskommission Volkswagen vom 27. Juni 2017 die von Ihnen begehrten Informationen.

<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/K/zweiter-co-zwei-bericht.html>.

Ich gehe davon aus, dass mindestens ein erheblicher Teil der fraglichen Informationen (umweltrelevante) „Faktoren“ wie u. a. Emissionen gem. § 2 Abs. 3 Nr. 2 Umweltinformationsgesetz (UIG) oder „Maßnahmen oder Tätigkeiten“ betrifft, die „den Schutz von Umweltbestandteilen“ bezwecken (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 b UIG). Insoweit hat der BfDI nach der derzeitigen Rechtslage (noch) keine Ombuds- und Kontrollkompetenz gegenüber den Bundesbehörden. Diese ist derzeit auf das IFG beschränkt und noch nicht auf das spezielle und vorrangige UIG erweitert. Eine förmliche Beanstandung der Beantwortung eines auf Zugang zu Umweltinformationen gerichteten Antrages als Bürgeranfrage ist dem BfDI schon deshalb nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.